

RAHMENVERTRAG

zum Vergabeverfahren „Datensicherungssoftware – Los 2“

ECA 2026-056

zwischen

Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstraße 18
10969 Berlin

– nachstehend "**Auftraggeber**" –

und

dem im Zuschlagsschreiben namentlich bezeichneten Unternehmen

– nachstehend "**Auftragnehmer**" genannt –

(der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden nachfolgend auch als die "**Parteien**"
bezeichnet, einzeln jeweils als "**Partei**")

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3

§ 1	Vertragsgrundlagen	3
§ 2	Vertragsgegenstand	4
§ 3	Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	6
§ 4	Beistellungen des Auftraggebers	7
§ 5	Änderung der Leistungen	7
§ 6	Erteilung von Einzelaufträgen	8
§ 7	Abnahme	8
§ 8	Schlechtleistung	9
§ 9	Gewährleistung bei Werkleistungen.....	9
§ 10	Vergütung.....	10
§ 11	Fälligkeit der Vergütung, Rechnungslegung	10
§ 12	Koordination und Abstimmung.....	11
§ 13	Personal des Auftragnehmers	11
§ 14	Berichte und Dokumentation	12
§ 15	Einräumung von Rechten an Software und sonstigen Beratungsleistungen.....	12
§ 16	Ausführungszeiten, Vertragsstrafe	12
§ 17	Versicherungen	13
§ 18	Instandhaltung, Wiederherstellung, Support	14
§ 19	Haftung für sonstige Schäden.....	14
§ 20	Freistellung	15
§ 21	Rechte Dritter und Schutzrechte	15
§ 22	Höhere Gewalt	16
§ 23	Vertraulichkeit und Datenschutz	16
§ 24	Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen.....	16
§ 25	Künstliche Intelligenz.....	17
§ 26	Exportkontrolle und Zoll	18
§ 27	Compliance	18
§ 28	Unzulässige Handlungen	19
§ 29	Einhaltung des Mindestlohngesetzes sowie des Bundestariftreuegesetzes (BTTG)	19
§ 30	Laufzeit und Kündigung, Leistungen zum Vertragsende	20
§ 31	Schlussbestimmungen	22
	Anlagenverzeichnis	22

Präambel

Die Bundesdruckerei Gruppe leistet mit ihrer Digital- und Sicherheitskompetenz als Technologieunternehmen des Bundes einen Beitrag für die digitale Souveränität Deutschlands und Europas. Der Auftraggeber ist ein Unternehmen der Bundesdruckerei-Gruppe.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Zuschlagserteilung mit der Lieferung und Überlassung von Rubrik Subscription zur vor Ort Installation (on premise), zur Erbringung von Pflege- und Supportleistungen sowie zu weiteren Services auf Grundlage dieses Rahmenvertrages und seiner Anlagen.

§ 1 Vertragsgrundlagen

1.1. Dieser Vertrag besteht aus dem vorliegenden Hauptteil (Vertragstext) und den nachfolgend benannten weiteren Unterlagen:

1.1.1. die weiteren Vergabeunterlagen in der letzten bekanntgemachten Version, insbesondere die folgenden Anlagen:

- Leistungsbeschreibung (**Anlage 1** zu diesem Vertrag),
- Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage 2** zu diesem Vertrag),
- Verhaltenskodex für Geschäftspartner (**Anlage 3** zu diesem Vertrag),
- Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung – AVV (**Anlage 4** zu diesem Vertrag),
- Exportkontrolle und Zoll (**Anlage 5** zu diesem Vertrag),
- Fragebogen für Zulieferer (**Anlage 6** zu diesem Vertrag),
- Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister (**Anlage 7** zu diesem Vertrag),
- Sicherheitsvereinbarung (**Anlage 8** zu diesem Vertrag),
- Liste der verbundenen Unternehmen (**Anlage 9** zu diesem Vertrag)

1.1.2. die Angebotsunterlagen des Auftragnehmers, insbesondere die folgenden Anlagen:

- Angebotsschreiben (**Anlage 10** zu diesem Vertrag),
- Preisblatt (**Anlage 11** zu diesem Vertrag),

1.1.3. sofern einschlägig, die Antworten des Auftraggebers auf die während des Vergabeverfahrens gestellten Bieterfragen/"Bieterinformation" (**Anlage 12** zu diesem Vertrag),

1.1.4. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

(zusammen der "**Vertrag**")

1.1.5. und die nachfolgenden Lizenzbestimmungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Herstellers

Bezeichnung
Rubrik Service Agreement

- 1.2. Im Falle von Widersprüchen geht der Hauptteil und die **Anlage 5** den vorstehend genannten weiteren Unterlagen vor. Die weiteren Unterlagen gelten in der vorstehend genannten Reihenfolge. Allerdings gehen die Antworten des Auftraggebers auf die Bieterfragen den Vergabeunterlagen vor, soweit in den Antworten explizit von konkret benannten Vorgaben der Vergabeunterlagen abgewichen wird.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch, wenn auf Korrespondenz Bezug genommen wird, die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers enthält oder auf solche verweist.
- 1.4. Die Einbeziehung der gemäß § 1.1.5 benannten Dokumente werden nur insofern wirksam in den Vertrag einbezogen, soweit diese nicht zum Nachteil des Auftraggebers sind. Die Einbeziehung der Geschäfts- und Lizenzbedingungen des Herstellers erfolgt nur nachrangig gegenüber allen anderen Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen und nur, soweit diese allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber während der Laufzeit dieses Vertrages die in der **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)** aufgeführten Rubrik Subscriptions sowie produktbezogene und unterstützende Services (**nachfolgend "Leistungen" genannt**) nach näherer Maßgabe dieses Vertrages zu liefern und bereitzustellen sowie die sonstigen Leistungen nach diesem Vertrag zu erbringen. Der Auftragnehmer wird die Ausführung seiner Leistungen jederzeit fachmännisch erbringen.
- 2.2. In den Leistungen ist alles inbegriffen, was zur vollständigen, ordnungsgemäßen und sachgemäßen Erfüllung des Vertrags notwendig ist, auch wenn dies aus der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich hervorgehen sollte.
- 2.3. Gegenstand des Vertrages sind insbesondere die folgenden Leistungen:
 - 2.3.1. Lieferung und Bereitstellung von Rubrik Subscriptions zur On-Premise Installation beim Auftraggeber gemäß **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)**.
 - 2.3.2. Stabiler und supportfähiger Weiterbetrieb der bestehenden Rubrik-Datensicherungsplattform auch bei einem Austausch der derzeit für deren Betrieb genutzten Hardware. Ein solcher Hardwareaustausch muss jederzeit nach den Vorgaben des Herstellers (Rubrik) erfolgen können, ohne dass die Nutzbarkeit der Rubrik Subscriptions beeinträchtigt wird. Näheres regelt **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)**.
 - 2.3.3. Stellt der Hersteller (Rubrik) die Unterstützung der bei Vertragsschluss aktuellen Produkte oder Lizenzmodelle ein oder führt er Nachfolgeprodukte oder geänderte Lizenzmodelle ein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bekanntwerden, in Textform die entsprechende Nachfolgeversion bzw. das Nachfolgeprodukt zu wirtschaftlich und funktional vergleichbaren Konditionen anzubieten. Die Aufnahme in den

Rahmenvertrag erfolgt im Wege des Änderungsverfahrens nach § 5. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber zudem in angemessenem Umfang bei der Migration auf das Nachfolgeprodukt, insbesondere durch Beratung, Planung und technische Begleitung; weitere Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)**.

2.3.4. Pflege- und Supportleistungen gemäß **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)**.

2.3.5. Weitere produktbezogene und unterstützende Leistungen, insbesondere Unterstützung bei der Installation, Implementierung und Konzeption der Software, Schulungen, Durchführung von Optimierungsmaßnahmen und Erstellung technischer Dokumentationen und Handbücher, gemäß **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)**.

2.4. Weitere Einzelheiten zum Vertragsgegenstand und zur konkreten Leistungserbringung, insbesondere zur Bedarfsplanung, Leistungen zum Vertragende, End-of-Life/End-of-Sale, Support sowie produktbezogene Dienstleistungen, ergeben sich aus der **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)**.

2.5. Die Leistungen haben den in **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)** aufgeführten technischen Spezifikationen zu entsprechen. Alle Leistungen des Auftragnehmers müssen mindestens für die Verwendung in Deutschland zugelassen sein. In den Leistungen ist alles inbegriffen, was zur vollständigen, ordnungsgemäßen und sachgemäßen Erfüllung des Vertrags notwendig ist, auch wenn dies aus der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich hervorgehen sollte.

2.6. Die Übertragung von Leistungen, auch Teilleistungen, an Dritte ("**Unterauftragnehmer**") ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform des Auftraggebers zulässig. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass auch solche Dritte sämtliche für den Auftragnehmer geltenden Voraussetzungen erfüllen. Für die im Vergabeverfahren bereits benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung als erteilt. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt durch den Einsatz von Unterauftragnehmern unberührt (§ 36 Abs.2 VgV).

2.7. Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt in Abstimmung und in Koordination mit dem Auftraggeber. Bei der Durchführung seiner Tätigkeit ist der Auftragnehmer etwaigen Weisungen des Auftraggebers im Hinblick auf die genaue Art und Weise der Erbringung seiner Leistungen, den Ort der Leistungserbringung ebenso wie die Zeit der Leistungserbringung nicht unterworfen. Der Auftragnehmer wird die Einteilung der Tätigkeitstage und die Zeiteinteilung an diesen Tagen so vornehmen, dass eine optimale Realisierung des Vertragsgegenstandes sichergestellt ist. Die Parteien werden sich jeglicher arbeitsvertraglichen Weisungen insbesondere im Hinblick auf Arbeitszeit, Inhalt und Art der Tätigkeiten, Arbeitsbeginn, -ende und -pausen gegenüber den Mitarbeitern der anderen Partei enthalten. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht und die Personalhoheit verbleiben in vollem Umfang bei der jeweiligen Partei, die Arbeitgeberin ist.

2.8. Eine Überlassung oder ein etwaiger Übergang von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder eines von dem Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiters eines Dritten auf Grundlage der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ("**AÜG**"), ist im Zusammenhang mit dem Abschluss und Durchführung dieses Vertrages grundsätzlich nicht vorgesehen und nach Überzeugung der Parteien werden die Voraussetzungen zur Anwendung des AÜG, insbesondere von § 10 AÜG i.V.m § 9 AÜG, nicht vorliegen. Die Parteien werden innerhalb ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung gemäß AÜG sowie einen Übergang nach § 10 AÜG zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einem gegenüber dem Auftraggeber rechtskräftig festgestellten Mitarbeiterübergang nach den Regeln des AÜG, insbesondere nach §§ 9, 10 AÜG, eines von dem Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiters kommen, wird der bisher arbeitgebende bzw. den Mitarbeiter einsetzende Auftragnehmer den Auftraggeber von hierdurch entstehenden Kosten und Schäden freistellen. Dies umfasst den Ersatz der aufgrund des Übergangs anfallenden Lohn- und Sozialversicherungskosten bis zum jeweils frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin, inklusive ggf. einer Abfindungszahlung, die auf Grundlage von § 1a II KSchG bestimmt werden soll.

2.9. Während der Vertragslaufzeit erfolgt der Abruf der Leistungen mittels Einzelauftrag durch Abruf gemäß **§ 6** (Erteilung von Einzelaufträgen) dieses Vertrages.

2.10. Die Beauftragung der unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen kann neben dem Auftraggeber auch durch sekundäre Auftraggeber erfolgen. Diese umfassen sämtliche mit der Bundesdruckerei Gruppe GmbH beziehungsweise deren Tochterunternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gemäß **Anlage 9** zu diesem Vertrag („sekundäre Auftraggeber“) und solche Unternehmen, die aus diesen Unternehmen hervorgehen.

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Auftragnehmer können als sekundäre Auftraggeber auch sämtliche, zu einem späteren Zeitpunkt hinzutretende nach § 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gelten.

Aus dem Kreis der sekundären Auftraggeber ausscheidende Unternehmen sind ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens nicht mehr bezugsberechtigt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgemäßen Leistungen bei Beauftragungen durch sekundäre Auftraggeber auch diesen gegenüber zu den Bedingungen dieses Vertrages zu erfüllen. Im Falle des Abrufes von Leistungen durch sekundäre Auftraggeber kommt das Vertragsverhältnis ausschließlich mit diesen zustande. Der Auftraggeber steht nicht für die Vertragserfüllung seitens der sekundären Auftraggeber ein.

Eine Gesamtschuld hinsichtlich der Vergütung und eine gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers und der sekundären Auftraggeber ist ausgeschlossen. Es haftet nur der den Einzelauftrag beauftragende Auftraggeber. Die sekundären Auftraggeber sind lediglich berechtigt, Erklärungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelauftrag abzugeben. Erklärungen, die den vorliegenden Rahmenvertrag als solchen betreffen, darf einzig der Auftraggeber abgeben. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten für alle Einzelaufträge des Auftraggebers und der sekundären Auftraggeber (zusammen: die „**Abrufberechtigten**“). Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall in einem Einzelauftrag nicht eigens auf diesen Vertrag Bezug genommen wird.

2.11. Der Auftraggeber verpflichtet sich, initial Subscriptions für das derzeit für den Betrieb der bestehenden Rubrik-Datensicherungsplattform erforderliche Volumen von 1.110 TB mit einer Laufzeit von zwölf (12) Monaten abzunehmen („**Mindestabnahme**“). Eine darüberhinausgehende Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers besteht nicht; § 2.12 bleibt unberührt. Nach Ablauf der Mindestabnahme ist der Auftraggeber berechtigt, im Rahmen des angestrebten sukzessiven Rückbaus der Rubrik-Plattform (i) das abzunehmende Volumen (TB) zu reduzieren und (ii) die Subscriptions in Verlängerungszeiträumen von jeweils mindestens drei (3) Monaten zu beauftragen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Möglichkeiten technisch und vertraglich (auch gegenüber dem Hersteller) jederzeit gegeben sind.

2.12. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, über die in § 2.11 dieses Vertrages vereinbarte initiale Abnahmemenge eine bestimmte Menge oder Anzahl von Leistungen aus diesem Vertrag abzurufen (keine Abnahmeverpflichtung).

2.13. Der nach diesem Vertrag zulässige Höchstwert beträgt: 1.200.000 €. Etwaig vom Auftragnehmer gewährte Rabatte haben keine Auswirkung auf die Höhe des angegebenen Höchstwertes. Gleiches gilt für im **Anlage 11 (Preisblatt)** geschätzte Abrufmengen oder kalkulierte Preise.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

3.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen in seiner eigenen Infrastruktur und in eigenen Räumlichkeiten. Zu Abstimmungs-, Schulungs- und Supportzwecken können vereinzelte Dienstreisen nach Berlin erforderlich sein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen in erforderlichem Umfang an den vorgesehenen

Leistungsorten und zu den vereinbarten Zeiten zu erbringen. Die Leistungen haben dabei den in der **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)** aufgeführten Vorgaben und technischen und rechtlichen Spezifikationen und Anforderungen jederzeit zu entsprechen.

- 3.2. Die Leistungen sind durch die dem Vertragszweck entsprechend qualifizierten, regelmäßig geschulten und zuverlässigen Mitarbeiter auszuführen. Näheres regelt die **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)** und **§ 13** dieses Vertrages. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das Personal binnen 15 Werktagen nach Zuschlagserteilung mit der Leistungserbringung beginnen kann.
- 3.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auch nach Ablauf der jeweiligen Subscriptions für einen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten den uneingeschränkten lesenden Zugriff auf die vom Auftraggeber mittels der Rubrik-Software gesicherten Daten zu Zwecken der Wiederherstellung zu ermöglichen.
- 3.4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber vierteljährlich (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus diesem Vertrag erhält. Dem Auftraggeber sind zu diesem Zweck ohne besondere Aufforderung bis zum fünfzehnten (15.) Tag eines Kalendermonats für das vorherige Quartal nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege mitzuteilen:
 - Volumen der Einzelaufträge jeweils mit folgenden weiteren Angaben: Leistungsbezeichnung mit der Angabe von Anzahl, Einheit, Auftragsnummer, Auftragsdatum, Angabe des Rechnungsempfängers;
 - kumuliertes Leistungsvolumen (Netto- und Bruttopreisangabe) bezogen auf alle Abrufberechtigten und die gesamte (bisherige) Vertragslaufzeit;
 - sofern im jeweiligen Quartal kein Abruf erfolgt, meldet der Auftragnehmer "kein Abruf".
- 3.5. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber zusätzlich innerhalb von vierzehn (14) Tagen unaufgefordert, wenn 60 %, 80 % und 100 % des Höchstwerts/der Höchstmenge gemäß § 2.13 erreicht ist.

§ 4 Beistellungen des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer sämtliche Daten und Informationen zur Leistungserbringung während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege eines kostenlosen, nicht ausschließlichen sowie nicht übertragbaren, nicht unterlizenzierbaren und widerruflichen Nutzungsrechts zur Verfügung, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist.
- 4.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer im Rahmen des ihm rechtlich möglichen und zumutbaren bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben unterstützen.

§ 5 Änderung der Leistungen

- 5.1. Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit und soweit nach § 132 GWB vergaberechtlich zulässig, Änderungen der Leistungen, insbesondere der **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)**, und sonstiger Regelungen dieses Vertrages, verlangen. Die Parteien vereinbaren für alle Änderungen die Anwendung des Änderungsverfahrens nach diesem Paragraphen. Auch der Auftragnehmer kann Änderungen durch einen entsprechenden Änderungsantrag vorschlagen.
- 5.2. Der Änderungsantrag muss mindestens in Textform, z.B. per E-Mail, erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der jeweiligen anderen Partei die Möglichkeit zu geben, den Änderungsantrag zu bewerten.

- 5.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Änderungsantrag des Auftraggebers innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zu bearbeiten und ein Nachtragsangebot zur Umsetzung der Änderung zu unterbreiten. Bei einem umfangreichen Änderungsverlangen kann diese Frist einvernehmlich von den Parteien verlängert werden. Die Ablehnung von Änderungsanträgen des Auftraggebers ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 5.4. Führt die Umsetzung des Änderungswunsches zu einem nachvollziehbaren Mehraufwand beim Auftragnehmer, ist dieser verpflichtet, die entsprechenden Mehrkosten durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen sowie in einem verbindlichen Angebot zur Umsetzung der gewünschten Änderungen darzulegen. In Betracht kommen nur Mehrkosten, die zur Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind. Einigen sich die Parteien über eine Anpassung der Vergütung bzw. Umlage der Mehrkosten nicht, so gelten die bisher vereinbarten Preise fort.
- 5.5. Jede Änderung bedarf der Zustimmung der Parteien in Textform. Können sich die Parteien nicht über den Änderungsantrag einigen, gilt der Vertrag unverändert fort. Für die Durchführung des Änderungsverfahrens wird kein Entgelt erhoben.
- 5.6. Sollten aus Sicht des Auftragnehmers, etwa aufgrund gewonnener Erkenntnisse, Änderungen der Leistungen erforderlich oder zu empfehlen sein, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform informieren und die aus seiner Sicht bestehenden inhaltlichen, zeitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen mitteilen. Etwaige Anpassungen werden dann nach Maßgabe dieses Paragraphens vereinbart.

§ 6 Erteilung von Einzelaufträgen

- 6.1. Auf Basis dieses Vertrages vergeben die Abrufberechtigten Einzelaufträge für die vertragsgegenständlichen Leistungen.
- 6.2. Mit Eingang eines Einzelauftrags beim Auftragnehmer kommt ein Einzelvertrag über die jeweils abgerufene Leistung mit diesem zustande. Voraussetzung ist, dass der Einzelauftrag im Einklang mit den Anforderungen dieses Vertrages erfolgt.

§ 7 Abnahme

- 7.1. Sämtliche Werkleistungen des Auftragnehmers unterliegen der Abnahme nach den gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts. Der Auftraggeber wird die Leistungen des Auftragnehmers nach Abschluss des jeweils definierten Arbeitspaketes einer Abnahmeprüfung unterziehen. Nach Abschluss des letzten Arbeitspaketes wird der Auftraggeber eine End- bzw. Gesamtabnahme vornehmen. Über sämtliche (Teil-) Abnahmen erstellen die Vertragspartner ein Abnahmeprotokoll. Ist in einzelnen Fällen eine Abnahme nicht erforderlich, so teilt der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer mit. Eine fiktive Abnahme, auch durch Ingebrauchnahme oder durch Ingebrauchnahme von Teilleistungen, ist ausgeschlossen.
- 7.2. Für bei der Abnahme festgestellte Mängel kommen die in diesem Vertrag vereinbarten Regeln zur Gewährleistung bei Werkleistungen (§ 9) zur Anwendung und es ist nach erfolgreicher Nachbesserung eine erneute Abnahme durchzuführen. Schlägt die Abnahme ein zweites Mal fehl, kann der Auftraggeber nach eigener Wahl den Auftragnehmer nochmals zur vertragsgemäßen Herstellung des Leistungsgegenstandes auffordern oder die ihr gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen, insbesondere bei Vorliegen der hierfür geltenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten sowie Schadensersatz verlangen. Diese Regelung gilt für weitere Abnahmeversuche entsprechend.
- 7.3. Die Abnahme wird durch den Auftraggeber durchgeführt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abnahme unterstützen.

- 7.4. Der Auftraggeber wird nach Ankündigung der Bereitstellung zur Abnahme die Leistung auf ihre Vertragsgemäßheit hin prüfen. Die Abnahme erfolgt nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer und erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber.
- 7.5. Eine Abnahmefiktion infolge von Inbetriebnahme durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB findet keine Anwendung.

§ 8 Schlechtleistung

Sofern es sich bei der Leistung des Auftragnehmers um eine Dienstleistung handelt, gilt Folgendes:

- 8.1. Wenn der Auftragnehmer eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß, insbesondere fehlerhaft erbringt, ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist erneut vertragsgemäß zu erbringen, wenn die konkrete Dienstleistung, die nicht oder fehlerhaft erbracht wurde, nachholbar ist.
- 8.2. Ist die Dienstleistung verspätet, nicht nachholbar oder schlägt die Nachholung fehl oder erfolgt nicht vertragsgemäß, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung um einen der Minderleistung entsprechenden Abzug zu mindern.
- 8.3. In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den dem Auftraggeber durch die fehlerhafte Leistungserbringung entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 8.4. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 9 Gewährleistung bei Werkleistungen

Sofern es sich bei der Leistung des Auftragnehmers um eine Werkleistung handelt, gilt Folgendes:

- 9.1. Der Auftragnehmer trägt die Gewähr, dass sämtliche Werkleistungen den Vorgaben der **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)** sowie den anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen. Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- 9.2. Werkleistungen des Auftragnehmers werden förmlich abgenommen (vgl. § 7 (Abnahme) dieses Vertrages).
- 9.3. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm zu erbringenden Werkleistungen frei sind von Fehlern oder Sachmängeln im Sinne von § 633 Abs. 2 BGB.
- 9.4. Liegt ein Mangel oder Fehler vor, schuldet der Auftragnehmer die Herstellung eines mangelfreien Werkes (Nacherfüllung) innerhalb angemessener Frist. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer durch den Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorab, unterrichten.
- 9.5. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren gemäß § 634a BGB.

- 9.6. Für Leistungen, die im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert werden, beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Auftraggeber musste davon ausgehen, dass der Auftragnehmer die Nachbesserung nicht zur Nacherfüllung, sondern aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorgenommen hat.

§ 10 Vergütung

- 10.1. Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen nach diesem Vertrag ein Entgelt auf Basis der **Anlage 11 (Preisblatt)**. Damit sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen nach diesem Vertrag einschließlich etwaiger Nebenleistungen sowie sonstige Nebenkosten und Reisekosten abgegolten.
- 10.2. Zu den Preisen nach Absatz 1 tritt die ggf. anfallende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu.

§ 11 Fälligkeit der Vergütung, Rechnungslegung

- 11.1. Voraussetzung für die Fälligkeit von Zahlungen ist die ordnungsgemäße Rechnungslegung. Sämtliche Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen des UStG und der E-RechV genügen. Die Rechnungsstellung erfolgt unter Bezugnahme auf die mitgeteilte Bestellnummer des Auftraggebers und muss alles Erforderliche für eine Rechnungsprüfung enthalten, insbesondere einen nachvollziehbaren Leistungsnachweis bei einer Abrechnung aufgrund von Stunden- oder Tagessätzen. Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung binnen 30 (dreißig) Kalendertagen nach Eingang bei dem Auftraggeber zur Zahlung fällig. Sollte die Leistungserbringung erst nach Rechnungseingang erfolgen, beginnt diese Frist mit Leistungserbringung.
- 11.2. Rechnungen sind zu stellen an:
- Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstr. 18
10969 Berlin
HRB Nr.70764, Ort: Berlin Charlottenburg
Ust.-IDNr.: DE 812746617
- Für die Übermittlung der Rechnungen an die sekundären Auftraggeber, die den Auftragnehmer selbstständig beauftragen, gilt das Vorbezeichnete entsprechend. Der beauftragende sekundäre Auftraggeber wird dem Auftragnehmer mit der Beauftragung die vorbezeichneten Informationen für die Rechnungsstellung zur Verfügung stellen.
- 11.3. Die Abrufberechtigten sind seit dem 27. November 2020 gesetzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen (xRechnungen) über digitale Kanäle zu empfangen. Für die Übermittlung einer xRechnung ist die OZG-konforme-Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter <https://xrechnung-bdr.de> zu nutzen mit der Leitweg-ID: 992-80152-82. Rückfragen können per E-Mail (Sendersupport-xrechnung@bdr.de) oder telefonisch (+ 49 (0)30 25 98-4436) gestellt werden.
- 11.4. Soweit der Auftragnehmer nicht zur Einreichung von elektronischen Rechnungen gemäß E-Rechnungs-Verordnung verpflichtet ist, hat dieser Rechnungen ausschließlich als PDF-Dokument an folgende E-Mail-Adresse zu senden: eingangsrechnung@bdr.de.
- 11.5. Alle Zahlungen erfolgen auf das in der jeweiligen Rechnung benannte Konto des Auftragnehmers.

§ 12 Koordination und Abstimmung

- 12.1. Die Parteien werden sich im Rahmen der Vertragsdurchführung eng abstimmen und regelmäßig austauschen. Die hierzu erforderlichen Informationen stellen sich die Parteien jeweils zeitnah wechselseitig zur Verfügung.
- 12.2. Die Projektbeauftragten des Auftraggebers werden nach Zuschlagserteilung mitgeteilt. Sie sind nicht berechtigt, vertragsändernde Absprachen zu treffen.

§ 13 Personal des Auftragnehmers

- 13.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich Mitarbeiter für die vorgesehene Leistung einzusetzen, die in der Lage sind, die beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten auf Grundlage der entsprechenden Qualifikationen und Berufserfahrung zu bewältigen. Näheres hierzu regelt die **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)**.
- 13.2. Es ist zwingend erforderlich, dass die eingesetzten Mitarbeiter der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind (Niveau innerhalb des europäischen Referenzrahmens: C1 oder vergleichbar).
- 13.3. Soweit sich ein Mitarbeiter des Auftragnehmers im Zuge der konkreten Auftragsausführung im Rahmen eines Einzelauftrags als fachlich nicht geeignet oder nicht genügend qualifiziert erweist oder andere Gründe vorliegen, die eine angemessene und/oder sachgerechte Auftragsausführung behindern, steht dem Auftraggeber das Recht zu, einen Austausch des entsprechenden Mitarbeiters zu verlangen. Ein Austausch hat dann innerhalb von zwei (2) Werktagen zu erfolgen.
- 13.4. Sollte das eingesetzte Personal aus nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen ausfallen, hat der Auftragnehmer den oder die betreffenden Mitarbeiter binnen zwei (2) Werktagen ab dem Ausfallzeitpunkt zu ersetzen, um einer Gefährdung des Einzelauftrags entgegenzuwirken.
- 13.5. Für die Steuerung und Koordination der Vertragsdurchführung benennt der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung einen Projektleiter, der als Ansprechpartner des Auftraggebers für alle Fragen der Vertragsdurchführung auftritt.
- 13.6. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch nach einem Personalwechsel der neue Mitarbeiter mindestens die vorliegend genannten Qualifikationen und Erfahrungen nachweisen kann. Über den Wechsel eines Mitarbeiters hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab zu informieren. Der Auftraggeber kann dem Wechsel aus wichtigen Gründen widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung des ersetzenden Mitarbeiters nicht mit der Qualifikation oder Erfahrung des zu ersetzenden Mitarbeiters vergleichbar ist.
- 13.7. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, einzelne Mitarbeiter des Auftragnehmers von der Leistungserbringung dauerhaft auszuschließen, wenn diese (i) den vorgenannten Anforderungen aufgrund von nachweislich festgestellten wiederholten Verstößen nicht mehr entsprechen und/oder (ii) die vertragsgemäße Leistungserbringung verhaltensbedingt behindern oder erschweren und trotz entsprechender Abmahnung gegenüber dem Auftragnehmer keine Verbesserung eintritt. Der Auftragnehmer hat für die von der Leistungserbringung ausgeschlossenen Mitarbeiter qualifizierten Ersatz sicherzustellen, der mindestens die vorgenannten Qualifikationen und Erfahrungen nachweisen kann. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

§ 14 Berichte und Dokumentation

Der Auftragnehmer führt eine digitale und strukturierte Dokumentation seiner Leistungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) durch. Der Auftraggeber ist berechtigt während der Vertragslaufzeit die Anforderungen zur Dokumentation zu ändern.

§ 15 Einräumung von Rechten an Software und sonstigen Beratungsleistungen

- 15.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass dem Auftraggeber zumindest ein einfaches, zeitlich beschränktes (Miete), räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht eingeräumt wird die überlassene Software zu nutzen, zu kopieren, zu installieren, darauf zuzugreifen, anzuzeigen, auszuführen, zu verteilen, zur Verfügung zu stellen oder anderweitig mit anderen Produkten zu interagieren.
- 15.2. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass dem Auftraggeber zumindest ein einfaches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, unbefristetes, unkündbares, Recht eingeräumt wird, Ergebnisse von Beratungs- und Werkleistungen des Auftragnehmers nutzen.
- 15.3. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung ergibt sich aus der **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)**.
- 15.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 15.5. Die Nutzung der Software nach **§ 2 (Vertragsgegenstand)** sowie **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)** dieses Vertrages wird zur Nutzung in einer beliebigen Umgebung freigegeben.
- 15.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Software nicht in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den deutschen urheberrechtlichen Vorschriften des Urhebergesetzes – UrhG zulässig ist.
- 15.7. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über in der Software enthaltene Kopier- und Nutzungssperren, soweit sie ihm bekannt sind.
- 15.8. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Rechteeinräumung gemäß den vorstehenden Absätzen ausreichend für die Erfüllung der vertraglich vorgesehenen Zwecke ist und gewährleistet daher, dass die Standardsoftware für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke jetzt und zukünftig eingesetzt werden kann und die Nutzung nicht beeinträchtigt wird.
- 15.9. Hinsichtlich der von dem Auftraggeber etwaig zu erbringenden Beistellungen und Mitwirkungen räumt der Auftraggeber hiermit dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag ein einfaches, auf die Dauer dieses Vertrages beschränktes, nicht-übertragbares und nicht unterlizenzierbares und widerrufliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag erforderlich ist.

§ 16 Ausführungszeiten, Vertragsstrafe

- 16.1. Wenn der Auftragnehmer die ihm nach der **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)** oder einer Projektbeschreibung im Rahmen eines Einzelauftrages obliegenden Leistungen nicht vertragsgemäß, insbesondere fehlerhaft erbringt, ist er verpflichtet, die Leistung ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist erneut vertragsgemäß zu erbringen, wenn die konkrete Leistung nachholbar ist.

- 16.2. Ist die Leistung verspätet und nicht nachholbar oder schlägt die Nachholung fehl oder erfolgt nicht vertragsgemäß, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung um einen der Minderleistung entsprechenden Abzug zu mindern.
- 16.3. Konkrete Vereinbarungen über die Leistungszeiten, Fristen für Ausführung und sonstige Termine für einen Einzelauftrag sind in der jeweiligen Projektbeschreibung enthalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in dem jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Ausführungsfristen, sowie sonstigen Termine und Fristen einzuhalten.
- 16.4. Alle zwischen den Parteien vereinbarten Ausführungsfristen, sonstigen Termine, Fristen und Zeiten sind verbindlich. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer bei schuldhafter Nichteinhaltung der vereinbarten Termine und Fristen ohne Mahnung in Verzug kommt, § 286 Abs. 2 BGB.
- 16.5. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies der dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung der im Einzelabruf benannten verantwortlichen Person in Textform mitzuteilen. Hierbei ist zumindest die Referenz des Auftraggebers als Bezug anzugeben. Eine Verschiebung der vereinbarten Termine ist damit nicht verbunden. Teilleistungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.
- 16.6. Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Netto-Einzelauftragswertes der vom Verzug betroffenen Leistung pro vollendete Woche des Verzuges zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Netto-Einzelauftragswertes der vom Verzug betroffenen Leistung.
- 16.7. Die Vertragsstrafe kann bis zum Ende der Zahlungsfrist nach § 11.1. geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf. Die Vereinbarung dieser Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und sonstiger Rechte wegen Verzuges nicht aus. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird insofern allerdings angerechnet. Bereits entstandene Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.
- 16.8. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 17 Versicherungen

- 17.1. Der Auftragnehmer wird während der Laufzeit dieses Vertrages und bis zum Ablauf von 2 (zwei) Jahren nach Ende des Vertrages durchgehend einen ausreichenden Versicherungsschutz für die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken, der auch die Haftung des Auftragnehmers für reine Vermögensschäden, einschließlich Reputationsschäden, abdeckt, mit folgenden Mindest-Deckungssummen je Schadensfall unterhalten:
- a) für Sach- und Personenschäden 10 (zehn) Millionen EUR
 - b) für Vermögensschäden 2,5 (zwei, fünf) Millionen EUR
- jeweils zweifach maximiert im Versicherungsjahr.
- 17.2. Erbringt der Auftragnehmer den Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes auf Anfrage des Auftraggebers nicht oder erfüllt der jeweilige Versicherungsvertrag nicht die Anforderungen an den Versicherungsschutz gemäß vorstehendem Absatz 1, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt; **§ 30** (Laufzeit und Kündigung) dieses Vertrages gilt entsprechend.

§ 18 Instandhaltung, Wiederherstellung, Support

- 18.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit dieses Vertrages sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 18.2. Der Auftragnehmer wird Mängel der Software im Sinne der §§ 536 ff. BGB innerhalb angemessener Frist beseitigen und den vertragsgemäßen Zustand der Software wiederherstellen. Der Auftragnehmer genügt seiner Pflicht zur Mangelbeseitigung auch, indem er den Mangel seiner Betriebsumgebung behebt und/oder dem Auftraggeber Updates – gegebenenfalls mit einer automatischen Installationsroutine – zum Download bereitstellt sowie Support gemäß **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)** sowie dem jeweiligen Einzelauftrag zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet. Das Recht des Auftraggebers zur Minderung gemäß § 536 BGB besteht erst nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftragnehmer zur Mangelbeseitigung gesetzten angemessenen Nachfrist.
- 18.3. Die Leistungen des Auftragnehmers zur Wiederherstellung und Instandhaltung unterliegen nach ihrer Vollendung der Abnahme durch den Auftraggeber.
- 18.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Supportleistungen nach Ziffer 7 der **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)** zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber muss zusätzlich Support-Anfragen (Tickets) unmittelbar an den Software-Hersteller richten können.
- 18.5. Der Support des Auftragnehmers muss in deutscher, alternativ auch in englischer Sprache zur Verfügung stehen. Näheres regelt die **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)**.
- 18.6. Weitere Einzelheiten zu den Anforderungen an Pflege- und Supportleistungen des Auftragnehmers, insbesondere zu den Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, ergeben sich aus der **Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)**.

§ 19 Haftung für sonstige Schäden

- 19.1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet der Auftragnehmer für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Vernachlässigung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Vertragsparteien gehen bei Vertragsschluss davon aus, dass dieser vertragstypische Schaden sich auf maximal das Dreifache des Vertragswertes beläuft. Der Auftragnehmer haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für arglistig verschwiegene Mängel.
- 19.2. Der Auftraggeber haftet im Falle von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt. Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrages waren und auf deren Erfüllung der Auftragnehmer vertrauen musste. In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung des Auftraggebers der Höhe nach beschränkt auf den jeweiligen Einzelauftragswert. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden des Auftraggebers ausgeschlossen.

- 19.3. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 19.4. Die Haftung für einen eventuellen Datenverlust oder -beschädigung ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich gewesen wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.
- 19.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten von evtl. eingebundenen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers und des Auftragnehmers.
- 19.6. Die Regelungen in der Vereinbarung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten (**Anlage 4**) bleiben hiervon unberührt.
- 19.7. Etwaige Ansprüche aus Herstellergarantien bleiben unberührt. Der Auftragnehmer ist nicht zur Geltendmachung von Garantieansprüchen gegenüber dem Hersteller verpflichtet, soweit ihn keine eigene Verpflichtung hierzu aus einer gesonderten Garantievereinbarung trifft.

§ 20 Freistellung

- 20.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die sich verschuldensunabhängig aus einer nicht vertragsgerechten Leistung oder aus Verstößen gegen etwaig abgegebene Garantien, aus schuldhaften Vertragsverstößen sowie aus unerlaubten Handlungen der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ergeben. Das schließt insbesondere die Kosten und Aufwendungen zur Abwehr solcher Ansprüche sowie etwaige Kosten zur Rechtsverfolgung ein. Haftungsobergrenzen aus § 19 dieses Vertrages finden keine Anwendung.
- 20.2. Unbeschadet der Freistellungsverpflichtung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hinsichtlich der Abwehr von etwaigen Ansprüchen Dritter unterstützen und ihm umfassend und rechtzeitig Auskunft erteilen. Dasselbe gilt für den Fall etwaiger ordnungsbehördlicher Verfahren oder Ermittlungen. Etwaige prozessuale Rechte zur Verkündung des Streits bleiben unberührt.

§ 21 Rechte Dritter und Schutzrechte

- 21.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er Inhaber der erforderlichen Rechte ist, dem Auftraggeber die Leistungen, einschließlich vorinstallierter System- und Standardsoftware bzw. Treibern, zur vertragsgemäßen Nutzung zu überlassen.
- 21.2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die sonstigen Leistungen (einschließlich gelieferter Dokumente und Informationen und integrierter oder bereitgestellter Software, Beratungsleistungen) frei von Rechten Dritter sind, insbesondere auch frei von Ansprüchen Dritter in Bezug auf einzelne in den Leistungen enthaltenen Komponenten, verwandten Materialien oder angewandten Verfahren, auf Grund von Eigentumsrechten oder Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Urheberrechten, Markenrechten oder ähnlichen Rechten.
- 21.3. Die Haftungsbegrenzungen für den Auftragnehmer gemäß **§ 19 (Haftung)** dieses Vertrages finden keine Anwendung auf Freistellungsansprüche.

§ 22 Höhere Gewalt

- 22.1. Als Fälle höherer Gewalt gelten Krieg, innere Unruhen am Erfüllungsort, Streik, schwerwiegende Naturkatastrophen, Epidemien oder andere von außen kommende, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbare, unverschuldete und unabwendbare Ereignisse, die keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen und auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vermieden werden können. Ereignisse höherer Gewalt und deren voraussichtliche Dauer sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit diese die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungspflichten des Auftragnehmers betreffen. Der Auftraggeber kann dann bei dauerhaften Leistungshindernissen (wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise/hinsichtlich der betroffenen Leistungen) vom Vertrag zurücktreten. Bei Hindernissen vorübergehender Art kann der Auftraggeber den Rücktritt nach Ablauf einer Frist von dreißig (30) Tagen erklären oder die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Falls Ereignisse höherer Gewalt bei dem Auftraggeber vorliegen, ist diese für den Zeitraum der Fortdauer der höheren Gewalt insoweit von den Pflichten des Vertrages entbunden, insbesondere gerät der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug.
- 22.2. Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen, dass insbesondere auch bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (z.B. Covid), dem Ukraine-Krieg oder Ereignissen mit vergleichbaren Auswirkungen der Bedarf an den vertraglichen Leistungen weiter fortbesteht. Epidemische Lagen von nationaler Tragweite (z.B. Covid), der Ukraine-Krieg oder Ereignisse mit vergleichbaren Auswirkungen stellen somit nur aufgrund besonderer Umstände einen Fall höherer Gewalt im Sinne dieses Vertrages dar.

§ 23 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 23.1. Die Parteien verpflichten sich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zur Einhaltung der Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage 2**).
- 23.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung ("**DSGVO**") und das Bundesdatenschutzgesetz.
- 23.3. Im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung werden personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers durch den Auftragnehmer verarbeitet. Die Parteien schließen daher mit Zuschlagserteilung eine den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (**Anlage 4**).

§ 24 Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

- 24.1. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der in **Anlage 7** näher beschriebenen Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister verpflichtet.
- 24.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in **Anlage 8 (Sicherheitsvereinbarung)** beschriebenen auf den konkreten Leistungsgegenstand anwendbaren Vorgaben zur Sicherheit (inkludiert Informationssicherheit) im Rahmen der Leistungserbringung.
- 24.3. Für die mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzten Unterauftragnehmer und deren Mitarbeitenden stellt der Auftragnehmer die entsprechende Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen sicher.
- 24.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen. Je Verletzung der Bestimmung dieses Paragraphen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer vom Auftraggeber im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzenden – jedoch gerichtlich überprüfbaren – Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe kann bis zu 6 Monate nach Ende der Vertragslaufzeit geltend gemacht werden, ohne dass dies

eines Vorbehalts gem. § 341 Abs. 3 BGB bedarf. Die Vereinbarung dieser Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und sonstiger Rechte nicht aus. Eine bereits gezahlte Vertragsstrafe wird insofern jedoch angerechnet.

- 24.5. Der Auftraggeber behält sich vor, eigene Audits zur Informationssicherheit durchzuführen. In diesem Zusammenhang soll die Angemessenheit der Maßnahmen zur Informationssicherheit geprüft werden. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeitenden haben auf Verlangen des Auftraggebers an den Audits, welche durch den Auftraggeber veranlasst werden, teilzunehmen. Bei Ausübung nimmt der Auftraggeber auf die betrieblichen Belange des Auftragnehmers bzw. der jeweiligen Unterauftragnehmer angemessen Rücksicht.

§ 25 Künstliche Intelligenz

- 25.1. Künstliche Intelligenz“ („KI“) im Sinne dieses Vertrages bezeichnet Software-Systeme oder -Modelle und darauf basierende Anwendungen, die mit Methoden des maschinellen Lernens oder vergleichbaren Verfahren aus Daten eigenständig Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugen.

25.2. Einsatz von KI

- 25.2.1. Der Auftragnehmer darf KI zur Erbringung der Leistungen nur einsetzen, wenn der Auftraggeber dem Einsatz zuvor in Textform zugestimmt hat und der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab über Art, Weise und Umfang des KI-Einsatzes informiert hat.
- 25.2.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz von KI geltende vertragliche und gesetzliche Vorgaben, insbesondere die Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Datenschutz sowie anwendbare Nutzungs- und Lizenzbedingungen der verwendeten KI einzuhalten.
- 25.2.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Nutzung von KI keine vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten oder Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers in die jeweilige KI einzugeben oder hochzuladen.
- 25.2.4. Der Auftragnehmer darf KI nur als unterstützendes Hilfsmittel einsetzen und bleibt für die Arbeitsergebnisse voll verantwortlich. KI-gestützte Inhalte sind vor ihrer Verwendung fachlich zu prüfen, nachzubearbeiten und transparent zu kennzeichnen.
- 25.2.5. Der Auftragnehmer dokumentiert den Einsatz von KI in angemessenem Umfang. Aus der Dokumentation muss ersichtlich sein, welche technologischen Hilfsmittel er verwendet hat und in welchem Umfang dies geschehen ist. Der Auftragnehmer stellt die Dokumentation dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung.
- 25.2.6. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er bei Einsatz von KI die nach diesem Vertrag geschuldeten Nutzungsrechte wirksam einräumen kann und keine Rechte Dritter verletzt.
- 25.2.7. Unbeschadet des Einsatzes von KI gelten für die Rechteeinräumung und -übertragung die Regelungen gemäß § 15.
- 25.2.8. Können durch den Einsatz von KI die Nutzungsrechte nicht wie in diesem Vertrag vereinbart eingeräumt werden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich vor Einsatz der KI. Der Auftraggeber entscheidet über das weitere Vorgehen.

25.3. KI in Leistungsgegenständen

- 25.3.1. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn in der vertragsgegenständlichen Software KI enthalten ist oder wenn die vertragsgegenständliche Software KI erhalten soll, sowie über deren Einstufung.
- 25.3.2. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass die Leistungen alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt, insbesondere auch Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung). Unbeschadet von weiteren Vereinbarungen wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass die integrierte KI so konzipiert und entwickelt ist, dass die Nutzung hinreichend transparent ist, so dass der Auftraggeber Ausgaben angemessen interpretieren und verwenden kann, insbesondere seinen Informations-, Schulungs- und Überwachungspflichten auch gegenüber Nutzern und Vertragspartnern nachkommen kann.

§ 26 Exportkontrolle und Zoll

- 26.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen zur Exportkontrolle und Zoll entsprechend **Anlage 5 (Exportkontrolle und Zoll)** sowie zur Einhaltung der Regelungen entsprechend **Anlage 6 (Fragebogen für Zulieferer)**.
- 26.2. Ein schuldhafter Verstoß des Auftragnehmers gegen die in **Anlage 5** geregelten Versicherungen und Verpflichtungen stellt eine wesentliche Vertragspflichtverletzung dar und berechtigt den Auftraggeber, gegebenenfalls nach vorheriger Abmahnung, sofern der Verstoß dadurch geheilt und beseitigt werden kann, von diesem Vertrag und/oder den betroffenen Einzelverträgen mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Ansprüche geltend machen kann.

§ 27 Compliance

- 27.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sollte er dem Personenkreis unterfallen, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist.
- 27.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, während der Vertragslaufzeit keine Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen wurden, und auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, einzusetzen, die einen Bezug zu Russland im Sinne von Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 haben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer hierüber geeigneten Nachweis zu erbringen.
- 27.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Geschäftspartner gemäß **Anlage 3** zu diesem Vertrag einzuhalten und die darin enthaltenen Grundsätze entlang der Lieferkette gemäß den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) angemessen zu adressieren.
- 27.4. Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex (**Anlage 3**) durch den Auftragnehmer oder seine mittelbaren bzw. unmittelbaren Vertragspartner bzw. bei einem entsprechenden Verdacht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Art, Umfang und Zeitraum des Verstoßes gegen den Verhaltenskodex, sowie über Schritte und Zeitraum der Unterbindung des Verstoßes zu informieren, und Auskunft über Schritte zur Sicherstellung der zukünftigen Einhaltung der Verhaltensvorgaben im Rahmen der gegenseitigen Vertragsbeziehungen zu geben.
- 27.5. Wird ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt oder steht unmittelbar bevor, sind unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstoß zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

§ 28 Unzulässige Handlungen

- 28.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Abrufberechtigten mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu den Abrufberechtigten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 28.2. Vor der Entscheidung über die Ausübung eines Rücktritts- bzw. Kündigungsrechts nach diesem Paragraphen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gelegenheit geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- 28.3. Tritt der Auftraggeber nach diesem Paragraphen vom Vertrag zurück, kann sie die empfangenen Leistungen behalten und hat insoweit das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Der Auftraggeber kann daneben vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber aufgrund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- 28.4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 29 Einhaltung des Mindestlohngesetzes sowie des Bundestariftreuegesetzes (BTTG)

- 29.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber seinen Beschäftigten im Sinne von § 22 MiLoG mindestens den gesetzlich zu zahlenden Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu gewähren. Im Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer – sofern und soweit das Bundestariftreuegesetz (BTTG) anwendbar ist – die Vorgaben des BTTG zu beachten und einzuhalten.
- 29.2. Der Auftragnehmer wird auch alle Unterauftragnehmer sowie Verleiher in einer diesem Vertrag entsprechenden Weise zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie des BTTG verpflichten und diese darüber hinaus verpflichten, weitere Unterauftragnehmer oder Verleiher unter denselben oder vergleichbaren Regelungen zur Einhaltung des MiLoG sowie des BTTG zu verpflichten.
- 29.3. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer entsprechende Nachweise über die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß vorstehenden Absätzen vorlegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachweise bei Bedarf seinen Auftraggebern zur Verfügung zu stellen.
- 29.4. Wird der Auftraggeber für Verpflichtungen des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Unterauftragnehmers oder Verleihers zur Zahlung von Mindestlohn oder sonstigen Leistungen nach § 13 MiLoG oder nach dem BTTG in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht und ist nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen auch ausdrücklich zur Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers berechtigt.
- 29.5. Zur Absicherung der vorstehend genannten Ansprüche hat der Auftraggeber jederzeit das Recht zu verlangen, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie dem BTTG in angemessener Weise Sicherheit leistet. Die Sicherheit kann im Wege einer Bürgschaft geleistet werden. Sofern dies geschieht, muss eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines von dem Auftraggeber im Voraus genehmigten Kreditinstituts vorgelegt werden. Bringt der Auftragnehmer diese Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber bei, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Sicherheit dient ausschließlich der Absicherung der Ansprüche des Auftraggebers zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG sowie des BTTG; eine Zurückbehaltung wegen anderer

oder Aufrechnung mit anderen Ansprüchen des Auftraggebers ist unzulässig. Die Sicherheit ist spätestens sechs Monate nach vollständiger Abwicklung des Leistungsvertrages freizugeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geltend gemacht worden sind.

Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, die Freigabe der Sicherheit auch über diesen Zeitraum hinaus zu verweigern, wenn spätestens bis zum Ablauf der Freigabefrist konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verstoß des Auftragnehmers gegen das MiLoG oder das BTTG und die Gefahr späterer Inanspruchnahme des Auftraggebers begründen.

- 29.6. Im Fall eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzubehalten. Darüber hinaus kann der Auftraggeber den vorliegenden Vertrag insgesamt außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.
- 29.7. Unabhängig von der Geltendmachung der vorstehenden Rechte bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unberührt.

§ 30 Laufzeit und Kündigung, Leistungen zum Vertragsende

- 30.1. Der Vertragszeitraum beginnt mit dem Tag der Zuschlagserteilung und hat eine Grundlaufzeit von 1 (einem) Jahr ("**Grundlaufzeit**"). Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach der Grundlaufzeit automatisch um (1) ein weiteres Jahr ("**Vertragsverlängerung**"), sofern der Auftraggeber der Vertragsverlängerung nicht mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit widerspricht. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit erfolgt höchstens 3 (drei) Mal, das heißt, eine Vertragsverlängerung über eine Gesamtlaufzeit von 4 (vier) Jahren hinaus erfolgt nicht.
- 30.2. Der vorliegende Vertrag endet automatisch bei Erreichen des Höchstwerts gemäß § 2.13 dieses Vertrages. Die automatische Vertragsbeendigung ist nicht abhängig vom Erreichen etwaig in der **Anlage 11** (Preisblatt) genannten geschätzten Abnahmemengen bzw. kalkulierter Preise sowie gewährten Rabatten des Auftragnehmers.
- 30.3. Das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn
- 30.3.1. der Auftragnehmer den Verhaltenskodex gemäß **Anlage 3** und/oder die Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß **Anlage 2** und/oder die Pflichten gemäß § 29 dieses Vertrages und/oder die Verpflichtungen aus der **Anlage 5** (Exportkontrolle und Zoll) und/oder die Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister gemäß **Anlage 7** und/oder die Sicherheitsvereinbarung gemäß **Anlage 8** und/oder die datenschutzrechtliche Vereinbarung gemäß **Anlage 4** unter diesem Vertrag verletzt hat und – sofern die Verletzung heilbar ist – die Verletzung nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Zugang einer entsprechenden Rüge des Auftraggebers in Textform geheilt hat;
- 30.3.2. der Auftragnehmer wesentliche Pflichten unter diesem Vertrag trotz Rüge des Auftraggebers in Textform fortgesetzt oder wiederholt verletzt hat; einer Rüge bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung der Pflicht unmöglich ist oder er diese ernsthaft verweigert;
- 30.3.3. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist; in den genannten Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu informieren;

- 30.3.4. eine wesentliche Änderung der unmittelbaren oder mittelbaren Kapital- oder Stimmrechtsverhältnisse am Auftragnehmer eintritt oder ein Dritter die unmittelbare oder mittelbare Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit am Auftragnehmer oder in sonstiger Weise die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über den Auftragnehmer erwirbt ("**Kontrolländerung**"), es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine zulässige Vertragsänderung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) GWB vor. Eine Kontrolländerung liegt insbesondere vor, wenn ein Dritter (jeweils erstmals) direkt oder indirekt mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Auftragnehmers kontrolliert oder in den Organen des Auftragnehmers vertreten ist oder ein Organmitglied kontrolliert oder auf andere Weise wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsentscheidungen nehmen kann. In den genannten Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu informieren;
 - 30.3.5. der Auftragnehmer nicht binnen 1 (eines) Monats ab der Geltendmachung von Verletzungen der Rechte Dritter vertragskonforme Leistung anbieten kann bzw. die geschuldeten Nutzungsrechte beschaffen kann;
 - 30.3.6. der Auftragnehmer wissentlich falsche Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens gemacht hat;
 - 30.3.7. während der Laufzeit des Vertrages der Status als qualifizierter Reseller für die in § 2.1 genannten Produktgruppen nicht mehr vorliegt oder entfällt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform zu informieren;
 - 30.3.8. der Auftraggeber nachträgliche Kenntnis von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens erhält;
 - 30.3.9. der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen nach § 27 Abs. 2 (Compliance) verstößt;
 - 30.3.10. der Auftragnehmer dem Personenkreis unterfällt, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist; oder
 - 30.3.11. der Auftragnehmer den Verstoß gegen den Verhaltenskodex durch den Geschäftspartner oder durch seine unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat oder wenn der Verstoß sehr schwerwiegend ist oder wenn es zu wiederholten schweren Verstößen (insbesondere zur Begehung von Straftaten) kommt und keine mildernden Mittel zum Abstellen des Verstoßes zur Verfügung stehen;
- 30.4. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen der vorstehenden Absätze sind die Abrufberechtigten auch zur Kündigung des jeweiligen Einzelauftrages berechtigt.
- 30.5. Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Textform.
- 30.6. Die Beendigung von Einzelverträgen lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages unberührt. Gleichwohl berührt die Beendigung dieses Vertrages die Wirksamkeit der Einzelverträge nicht. Wird dieser Vertrag vor Ablauf der Einzelverträge beendet, finden dessen Bestimmungen bis zur Beendigung der Einzelverträge weiterhin Anwendung.
- 30.7. Nach Ablauf des lesbaren Zugriffs des Auftraggebers über die Vertragsbeendigung hinaus hat der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen, Daten, Datenträger und Informationen, die ihm bei Vertragsbeginn oder während der Vertragslaufzeit überlassen worden oder entstanden sind, oder die sich bei Vertragsbeginn bereits im Besitz des Auftragnehmers befanden, einschließlich der bei Durchführung des Vertrags von Dritten erhaltenen Unterlagen sowie die Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber herauszugeben oder auf Verlangen des Auftraggebers zu vernichten.

§ 31 Schlussbestimmungen

- 31.1. Die Benennung des Auftraggebers als Referenzauftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform zulässig. Als Referenznennung gelten jede öffentliche Kommunikation insbesondere die Nennung des Auftraggebers in Kunden- oder Projektlisten, die Darstellung des Projekts in Präsentationen, Angeboten oder Pitches gegenüber Dritten, Veröffentlichung von Fallstudien oder Testimonials, jegliche Verwendung des Namens, Logos oder sonstiger Kennzeichen des Auftraggebers in Marketing-, Vertriebs-, PR-Materialien (z. B. auf Unternehmenswebseiten, in Broschüren, Newslettern oder in sozialen Medien). Auch die mündliche Bezugnahme auf das Vertragsverhältnis oder auf die erbrachten Leistungen im Rahmen von Vertriebs- oder Marketingaktivitäten gilt als Referenznennung im Sinne dieser Regelung.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig und der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer Zustimmung. Die Zustimmung gilt nur für die konkret übermittelten Inhalte und endet automatisch nach 12 Monaten, sofern nicht anderweitig in Textform verlängert. Der Auftraggeber kann die Zustimmung jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen. Im Falle eines Widerrufs wird der Auftragnehmer die Referenznennung unverzüglich von allen Kanälen entfernen.

- 31.2. Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.
- 31.3. Ohne Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. § 354 a Abs. 1 S.2 HGB bleibt hiervon unberührt.
- 31.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel.
- 31.5. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.
- 31.6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Leistungsbeschreibung
Anlage 2	Vertraulichkeitsvereinbarung
Anlage 3	Verhaltenskodex für Geschäftspartner
Anlage 4	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung - AVV
Anlage 5	Exportkontrolle und Zoll
Anlage 6	Fragebogen für Zulieferer
Anlage 7	Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister
Anlage 8	Sicherheitsvereinbarung

Anlage 9	Liste der verbundenen Unternehmen
Anlage 10	Angebotsschreiben des Auftragnehmers
Anlage 11	Preisblatt
Anlage 12	Antworten des Auftraggebers auf Bieterfragen